Az. 0280.18

Satzung für die Märkte der Gemeinde Großwallstadt
(Marktsatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Großwallstadt folgende Satzung:
(Die amtlichen Stellen von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) sowie durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

I. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung
Die Gemeinde Großwallstadt betreibt den Gertraudismarkt, den Frühjahrsmarkt, den Kirchweihmarkt, den Hubertusmarktmarkt und den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2 Platz der Märkte
(1) Die Märkte finden auf den von der Gemeinde Großwallstadt bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Marktzeiten statt.
(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Gemeinde Großwallstadt abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies öffentlich bekannt gemacht und die Teilnehmer/Teilnehmerinnen entsprechend informiert.

§ 3 Zutritt zu den Märkten
(1) Der Zutritt zu den Märkten ist Jedermann gestattet.
(2) Die Gemeinde Großwallstadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
(3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Kriegsspielzeug
(1) Auf den Märkten darf Kriegsspielzeug nicht angeboten oder verkauft werden.
(2) Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmung sind
1. Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischem Gerät des 20. und 21. Jahrhunderts
2. Figuren von Soldaten/Soldatinnen des 20. und 21. Jahrhunderts.

§ 5 Zulassung zu den Märkten
Die Voraussetzungen und das Verfahren über die Zulassung zu den Märkten werden in Richtlinien zu den jeweiligen Märkten geregelt.

§ 6 Zuweisung der Standplätze
(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
(2) Die Gemeinde Großwallstadt weist die Standplätze im Bewerbungsverfahren nach den Vorgaben und Erfordernissen der Richtlinien zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
(3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Zuweisung kann von der Gemeinde Großwallstadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden
2. vorsätzlich ein anderer, nicht zugewiesener Standplatz belegt wird
3. die Standinhaber/Standinhaberinnen, deren Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder der geltenden Richtlinie verstoßen haben
4. ein Standinhaber/eine Standinhaberin die nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Großwallstadt in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt oder Zahlungsrückstände bei der Gemeinde Großwallstadt hat.
Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Gemeinde Großwallstadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf-, Abbau und Betrieb
(1) Auf den Märkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens ab 7:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Spätestens um 19:00 Uhr müssen die Aufräumarbeiten am Marktfläche beendet und die Verkaufseinrichtungen geschlossen sein.
(2) Während der Verkaufszeiten gemäß § 11 bis 13 müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

§ 8 Verkaufseinrichtungen
(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Beim Weihnachtsmarkt sind ausschließlich die per Bescheid festgelegten Verkaufsstände zu verwenden.
(2) Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Marktgelände grundsätzlich nicht abgestellt werden. Kraftfahrzeuge, die als Verkaufseinrichtungen dienen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Gemeinde Großwallstadt kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.
(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Großwallstadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
(5) Die Standinhaber/Standinhaberinnen haben an oder in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und den Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/Standinhaberinnen, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers/der Standinhaberin besteht.
(7) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf den Märkten
(1) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Gemeinde Großwallstadt zu beachten.
(2) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
(3) Insbesondere ist unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten
2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten
3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
4. warmblütige Kleintiere zu schlachten oder abzuhäuten oder zu rupfen

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhalten der Märkte
(1) Der Platz des Marktes darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
(2) Die Standinhaber/Standinhaberinnen sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit zu reinigen
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Abfälle in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte getrennt nach Wertstoffarten zu sortieren und einzufüllen bzw. mit zu nehmen und ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes dem/der Beauftragten der Gemeinde Großwallstadt gereinigt zu übergeben,
4. Verpackungsmaterial vom Platz des Marktes zu entfernen.

II. Abschnitt
Märkte

§ 11 Gertraudismarkt
Der Gertraudismarkt ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 und Abs. 3 GewO und findet auf dem den von der Gemeinde Großwallstadt bestimmten Marktflächen statt. Der Gertraudismarkt findet am Sonntag vor Gertraud (17. März) statt. Die Öffnungszeit findet von 11:00 bis 18:00 Uhr statt.

§ 12 Frühjahrsmarkt
(1) Der Frühjahrmarkt ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 und Abs. 3 GewO und findet auf dem den von der Gemeinde Großwallstadt bestimmten Marktflächen statt. Der Frühjahrsmarkt findet am ersten Sonntag im Mai statt. Sollte dieser Tag auf den Feiertag 01. Mai fallen, findet dieser am zweiten Sonntag im Mai statt. Sollte der zweite Sonntag auf einen Muttertag fallen, dann am dritten Sonntag. Die Öffnungszeit findet von 10:00 bis 18:00 Uhr statt.
(2) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.

§ 13 Kirchweihmarkt
(1) Kirchweihmarkt ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 und Abs. 3 GewO und findet auf dem den von der Gemeinde Großwallstadt bestimmten Marktflächen statt. Der Kirchweihmarkt findet am Sonntag nach Matthäus (21. September) statt.
(2) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.

§ 14 Hubertusmarkt
(1) Der Hubertusmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet am 1 Adventswochenende statt, wenn dieses in den November fällt. Sollte das erste Adventswochenende auf den Dezember fallen, dann am letzten Novemberwochenende. Die Öffnungszeiten sind von 11:00 bis 18:00 Uhr.
(2) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.

§ 15 Weihnachtsmarkt
(1) Der Weihnachtsmarkt ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 und Abs. 3 GewO und findet auf dem den von der Gemeinde Großwallstadt bestimmten Marktflächen statt. Der Weihnachtsmarkt findet am ersten Adventswochenende statt.
(2) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.

III. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 16 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen
Bei Ausfall, teilweisem Ausfall oder Einschränkungen des Marktbetriebes durch Unwetter, kurzfristige Baumaßnahmen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse bestehen keine Schadensersatzansprüche der zu den Märkten zugelassenen Händlerinnen und Händler gegenüber der Gemeinde Großwallstadt.

§ 17 Ausnahmen
Von den Ge- und Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde Großwallstadt im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten
Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassenen Richtlinie oder Einzelanordnung über

1. den Zutritt zu den Märkten nach § 3
2. das Angebot und den Verkauf von Kriegsspielzeug nach § 4
3. den Verkauf nach § 6 Abs. 1
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 4
5. den Auf-, Abbau und Betrieb nach § 7
6. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis Abs. 5
7. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6
8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7
9. das Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2
10. das Anbieten von Waren im Umhergehen, Versteigern oder mit Lautsprechern bewerben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 2
11. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3
12. das Schlachten oder Häuten oder Rupfen von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 4
13. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1
14. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2
15. das Sauberhalten des Marktfläche nach § 10 Abs.1
16. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr.1 bis 4
17. die Festsetzung der Dauer und der Öffnungszeiten nach § 11 bis 15

verstößt.

§ 19 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Märkte der Gemeinde Großwallstadt (Marktsatzung) vom 14. April 1988 in der Fassung vom 27.10.1998 außer Kraft.

Großwallstadt, den 12.11.2026
Gemeinde Großwallstadt

Patricia Hacker
Erste Bürgermeisterin